

# RS OGH 2001/9/12 4Ob176/01p, 4Ob265/01a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.2001

## Norm

UWG §14 A1

UWG §15

## Rechtssatz

Auf welche Art und in welchem Umfang eine Beseitigung vorzunehmen ist, richtet sich nach Art und Umfang der Beeinträchtigung, wobei die zur Abwehr der Beeinträchtigung nötigen und zumutbaren Handlungen verlangt werden können.

Zumutbar sind der Vergabestelle jedenfalls jene Handlungen, die sie nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen berechtigt und in der Lage ist.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 176/01p  
Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 176/01p  
Veröff: SZ 74/153
- 4 Ob 265/01a  
Entscheidungstext OGH 27.11.2001 4 Ob 265/01a  
Vgl auch; Beitz: Das Rechtsschutzziel des Beseitigungsanspruchs liegt in der Entfernung der das Recht störenden Einrichtungen. Dies gilt auch im Bereich des Markenrechts. (T1) Beisatz: Hier: § 52 MSchG. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115595

## Dokumentnummer

JJR\_20010912\_OGH0002\_0040OB00176\_01P0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>